

# Mitgliederversammlung des Fördervereins der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Kaiserswerth e.V.

## Anlage zu TOP 7 und 8 der Tagesordnung Satzungsänderungen

Der Vorstand schlägt vor, die Satzung des Vereins in folgenden Punkten zu ändern:

## 1. § 1 Abs. 1 der Satzung – Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Kaiserswerth mit Montessorizweig e.V.". Der Vorstand regt an, die Satzung in § 1 Abs. 1 dergestalt zu ändern, dass der Verein künftig den Namen "Förderverein der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Kaiserswerth e.V." trägt.

### 2. § 4 der Satzung – Beitragsleistungen

Die Regelung in § 4 der Satzung zum Mindestjahresbeitrag lautet derzeit wie folgt:

- "1) Der Mindestjahresbeitrag beträgt 20,00 € und ist bis zum Ende des ersten Quartals in einer Summe fällig.
- 2) Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der anteilige Mindestjahresbeitrag zu entrichten. Eine Änderung des Mindestjahresbeitrages ist nur durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung möglich."

Der Vorstand schlägt vor, § 4 Abs. 2 S. 1 der Satzung ersatzlos zu streichen. Auch bei einem unterjährigen Beitritt ist in der Vergangenheit der volle Mindestjahresbeitrag eingezogen, was bei der Höhe des Mindestbeitrags auch sinnvoll erscheint. Mit der Streichung des Satzes zum anteiligen Mindestjahresbeitrags soll die Satzung also der tatsächlichen Praxis in unserem Verein angeglichen werden.



### 3. § 7 der Satzung – Mitgliederversammlungen

Nach den Vorgaben des BGB sollen Vereinssatzungen auch Regelungen darüber enthalten, auf welche Art und Weise Mitgliederversammlungen einberufen werden. Eine solche Regelung fehlt in der Satzung unseres Vereins vollständig. § 7 der Satzung befasst sich mit Mitgliederversammlungen, enthält aber keine konkreten Vorgaben für deren Einberufung. In der Vergangenheit ist die Einberufung stets über einen Aushang am "Schwarzen Brett" in der Schule erfolgt. Zudem wurde teilweise zusätzlich per Post einberufen. In der jüngeren Vergangenheit wurden darüber hinaus die Einladungen teilweise auch über die Klassenpflegschaft per E-Mail verteilt sowie auf der Homepage der Schule veröffentlicht. Um künftig rechtssicher und effizient einladen zu können, schlägt der Vorstand vor, Einladungen zu Versammlungen satzungsgemäß über das Schwarze Brett in der Schule und die Veröffentlichung auf der Homepage der Schule erfolgen zu lassen und im Übrigen die Einladungen als "Serviceleistung" noch per E-Mail an die Mitglieder zu verteilen, deren E-Mail-Adressen vorliegen. Der Vorstand schlägt dementsprechend vor, § 7 Abs. 1 der Satzung um weitere Sätze wie folgt zu ergänzen:

"(...) Die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang der Einberufung mit Tagesordnung am Schwarzen Brett der Schule und entsprechender Bekanntgabe auf den Seiten des Fördervereins auf der Homepage der Schule. Ergänzend, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung ist, erfolgt ein Versand der Einberufung mit Tagesordnung per E-Mail an Mitglieder, soweit deren E-Mail-Adresse bekannt ist".